

Am 1. April 2003 trat in Deutschland ein neues Waffengesetz in Kraft. Damit fand eine langjährige innerhalb und außerhalb des Bundestages geführte Diskussion einen Abschluss. Das Ziel der Novellierung war es, mehr Transparenz zu schaffen und – in einigen Bereichen – eine Verschärfung der bestehenden Vorschriften durchzuführen.

In manchen Ländern – zum Beispiel in der Schweiz und einigen Bundesstaaten der USA – gilt Waffenbesitz immer noch als ein Symbol für die Freiheit und Wehrhaftigkeit der Bürger. Demgegenüber war es in Deutschland schon immer etwas schwieriger, Gewehr, Pistole oder Revolver legal privat zu besitzen.

Bereits im Mittelalter erließen deutsche Städte zum Teil restriktive Waffengesetze. In Köln verkündete der Rat im Jahr 1400, es sei nicht gestattet, innerhalb der Stadtmauern Schwerter, lange Messer und andere Hieb- und Stichwaffen zu tragen. Dass diese Geräte in Privathand auch danach ein Problem für die Sicherheit in der Rheinmetropole darstellten, belegen die Ratsprotokolle aus den Folgejahren. Mitte des 15. Jahrhunderts dehnten die Kölner das Waffentrageverbot aus. Die Ratsherren beschlossen: „ouch gebiedent unse herren, dat geyn man, hey sij wer hey sij, dach noch nacht geyne swerde noch ungewoenliche lange metzer noch andere ungewoenliche gewer mit namen heraxgen, gros noch cleyne, poelexgen noch hemer, wie man die nomen mach, dragen en sall noch ym nae dragen laissen in geynre wijs, id en were dan sache, dat yemans aventz

offenbair mit eyrne luchten gienge.“ Den meisten Lesern der Gegenwart bereitet es Schwierigkeiten, den Sinn dieser Worte zu erfassen. Aber auch für die Kölner des Mittelalters barg die Weisung Probleme: Das Verbot bezog sich auf ungewöhnlich lange Messer und Streitäxte. Darüber hinaus waren aber auch Schlaginstrumente – „hemer“ – verboten, für die die Ratsherren noch nicht einmal die exakte Bezeichnung kannten. Rechtsunsicherheit wird die Folge gewesen sein. Und Ausnahmen von der Regel gab es auch vor über fünfhundert Jahren; denn auf die Nachtwächter sollte das Verbot nicht angewandt werden. Strafen bei Zuwiderhandlung gegen das Waffentrageverbot beschlossen die Kölner Ratsherren ebenfalls. Wer verbotene Gegenstände führte, musste sie abgeben und zusätzlich – wie von alters her üblich – eine Strafe zahlen. Ob diese Strafandrohung Gewaltbereite wirklich abschreckte, kann bezweifelt werden. Keineswegs stellten Waffen nur in Köln ein Problem dar, ähnliche Bestimmungen finden sich aus dieser Zeit auch in den Reichsstädten Nürnberg und Augsburg.

Das staatliche Gewaltmonopol

Im späten Mittelalter gab es zwar noch keine Kriminalstatistik, aber der Umstand, dass das fünfzehnte und frühe sechzehnte Jahrhundert unter Historikern als die Blütezeit der Raubritter gilt, kann als Indiz dafür gewertet werden, dass die landauf und landab erlassenen Waffenverbote nicht für die gewünschte Sicherheit sorgten. Haudegen wie Götz von Ber-

lichingen oder Franz von Sickingen schernten sich nicht um die Interdikte. Sie waren bis an die Zähne bewaffnet, überfielen nicht nur Kaufleute, sondern stellten ganze Heere auf, um gegen Reichsstädte oder Landesfürsten Krieg – Fehde, wie man es damals nannte – zu führen.

Aufstände der Untertanen stellten für die Herrschenden weitere Anlässe dar, um den privaten Waffenbesitz einzudämmen. Als Folge des Bauernkriegs von 1525 mussten die Landmänner ihre Schwerter und Morgensterne abliefern. Erst seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts bekamen das im Jahr 1495 eingerichtete Reichskammergericht und die Landesfürsten die Probleme der „Inneren Sicherheit“ mehr und mehr in den Griff. Systematisch setzten die Landesfürsten ein staatliches Gewaltmonopol durch. Als ein Kernelement bildete sich heraus, dass nur die Vertreter der „Staatsmacht“ legal Waffen tragen durften. Privater Waffenbesitz beschränkte sich im Wesentlichen auf die Jäger, die Schützengilden und Schützenbruderschaften, die in vielen Städten und Gemeinden Sicherungsaufgaben übernahmen.

Auch noch Jahrhunderte später blieben „Waffen im Volk“, für die Herrschenden ein Reizthema. Als die demokratischen Revolutionäre von 1848 in Mannheim die Aufhebung des Waffenverbots und die allgemeine Volksbewaffnung forderten, mobilisierten sie damit den unterschiedenen Widerstand der Obrigkeit.

An dem Grundsatz, den Waffenbesitz der Bürger so gering wie möglich zu halten, änderte die Gründung des Deutschen Schützenbundes (DSB) im Jahr 1861 nur wenig. Trotz der großen Beliebtheit, der sich das sportliche Schießen unter den Bürgern erfreute, blieben Verbote und Beschränkungen in Kraft.

Das Reichswaffengesetz

Die erste umfassende Regelung des Waffenrechts erfolgte auf Reichsebene mit

dem Gesetz über Schusswaffen und Munition vom 12. April 1928. Es führte die Waffenerwerbsschein- beziehungsweise Waffenscheinpflicht ein, regelte die Herstellung von Schusswaffen und Munition und enthielt Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Vorschriften. In den Folgejahren erließ Reichspräsident Hindenburg mehrere Verordnungen mit dem Ziel, den Waffensmissbrauch einzudämmen. Die gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen „links“ und „rechts“ – an denen die Weimarer Republik letztlich zerbrach –, konnten dadurch nicht verhindert werden.

Das von den Nationalsozialisten im Jahr 1938 erlassene Reichswaffengesetz (RWaffG) verfolgte zwei Ziele: Einerseits sollte – inoffiziell – Regimegegnern die Beschaffung von Waffen erschwert und andererseits – offiziell – die „Wehrhaftmachung des Deutschen Volkes“ erleichtert werden. Der bis dahin bestehende Waffenerwerbsscheinzwang wurde für Langwaffen aufgehoben und ebenso der Munitionserwerb von einer Erlaubnis freigestellt. Wer eine Waffe führen wollte, benötigte zwar weiterhin einen Waffenschein, aber der Gesetzgeber vergrößerte den Personenkreis der Waffenträger erheblich: Funktionäre der NSDAP und ihrer Untergliederungen durften ebenso eine Pistole tragen wie die höheren Chargen der SS.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges verschärften die Besatzungsmächte die geltenden Bestimmungen, die den legalen Waffenbesitz der Bürger regelten. Sie lockerten sie zunächst lediglich für eine kleine Zahl von Jägern. Die Sportschützen mussten sich bis 1951 mit den als relativ ungefährlich geltenden Luftdruckwaffen begnügen, ehe ihnen die Regierenden am 24. Dezember 1951 wieder die Erlaubnis zur Ausübung ihres Hobbys mit „scharfen“, kleinkalibrigen Waffen gaben.

Mit der Wiedererlangung der Souveränität, die schrittweise von 1951 bis 1955 erfolgte, wandte man in der Bundesrepublik Deutschland wieder das Reichswaffengesetz von 1938 an. Kaum Probleme entstanden zunächst in den Bereichen, in denen das RWaffG als Bundesrecht galt und die Herstellung, Bearbeitung, Instandsetzung und den Handel mit Waffen und Munition regelte. Sehr viel schwieriger gestaltete sich die Umsetzung des sicherheitsrechtlichen Charakters des Gesetzes, für den in der Bundesrepublik die einzelnen Bundesländer zuständig sind. Die bestehenden Unterschiede in den Bundesländern führten in den folgenden Jahren immer wieder zu Problemen. So konnte in Bayern und in Hessen der Inhaber eines Jahresjagdscheines Waffen in beliebiger Zahl erwerben. Aber auch Jäger aus anderen Bundesländern profitierten von dieser Regelung, wenn sie sich die Waffen über einen in Hessen oder Bayern ansässigen Versandhändler besorgten.

Verschärfung des Waffenrechtes

Im Jahr 1966 regelte der Bundestag zunächst in einem Bundeswaffenrecht die gewerberechtlichen – in die Zuständigkeit des Bundes – fallenden Aspekte des Waffenrechtes. Probleme hatte es Mitte der sechziger Jahre immer wieder mit Gas- und Schreckschusswaffen gegeben, da diese Schießgeräte von ihren Besitzern mit recht geringem Aufwand in voll funktionsfähige „scharfe“ Waffen umgebaut worden waren. Handlungsbedarf bestand, aber die Länder konnten sich nicht auf eine einheitliche Regelung verständigen. Erst die Herausforderung, die zu Beginn der siebziger Jahre der aufkommende Terror der Baader-Meinhof-Gruppe für die Bonner Republik darstellte, ebnete den Weg zu einem neuen Waffengesetz. Allerdings war dazu zunächst eine Änderung des Grundgesetzes notwendig. Am 28. Juli 1972 wurde in Ar-

tikel 74, der eine Auflistung der Gebiete enthält, auf die sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes erstreckt, als Ziffer 4a „das Waffen- und das Sprengstoffrecht“ hinzugefügt. Damit ging die Gesetzgebungskompetenz des Bundes in diesen Bereichen einher. Insbesondere der hohe innenpolitische Druck, der die Parlamentarier angesichts der Terroranschläge des Frühjahrs 1972 zu raschem Handeln zwang, ließ Hektik aufkommen, die sich in einem mangelhaften Gesetzeswerk niederschlug. Von Beginn an wies das am 1. Januar 1973 in Kraft getretene Waffengesetz gravierende handwerkliche Mängel auf. Das neue Regelwerk brachte zum Beispiel Nachteile für Inhaber eines Jahresjagdscheines. Diese mussten jetzt eine Waffenbesitzkarte (Wbk) beantragen. Und auch die Waffensammler klagten über die höheren Hürden, die das Gesetz vor ihre Sammelleidenschaft stellte. Mit dem am 10. März 1976 in Kraft getretenen Waffengesetz-Abänderungsgesetz wurde versucht, festgestellte Schwachpunkte zu beheben und bestehende Lücken zu schließen. Es schuf eine spezielle Waffenbesitzkarte für Sportschützen. Sammler von Waffen und Munition erhielten spezielle Erlaubnisscheine. Bestimmte historische Waffen stellte das Gesetz von der Wbk-Pflicht frei. In anderen Bereichen gab es Verschärfungen: Zum Erwerb von Waffen im Kaliber vier Millimeter war seither eine behördliche Erlaubnis erforderlich, und die Teilnahmevoraussetzungen an so genannten Combat-Schießlehrgängen – dort lernen die Eleven das Selbstverteidigungs- beziehungsweise Angriffsschießen – wurden geregelt.

In der Folgezeit kamen das Gesetz beziehungsweise die Verordnungen und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz immer wieder auf die Tagesordnung. Nachdem militante Kernkraftgegner mehrmals Polizeibeamte mit Präzisionsschleudern beschossen hat-

ten, wurden diese mit Armstützen versehenen Zwillen in die Liste der verbotenen Gegenstände aufgenommen. Der Strafrahmen für die Herstellung, den Vertrieb und Erwerb von Waffen, die Kriegswaffen täuschend ähnlich sehen, wurde erhöht. Unter dieses Verbot fielen auch bestimmte selbstladende kleinkalibrige Gewehre. Für Besitzer größerer Mengen von Schusswaffen wurden die Aufbewahrungsvorschriften verschärft.

Ein kompliziertes Gesetz

Vor den legalen privaten Waffenbesitz baute das Gesetz eine Batterie von Vorschriften auf. Einen Kernpunkt bildete die Zuverlässigkeit des Antragstellers: Wer schon einmal mit Justitia in Konflikt geriet – abgesehen von Bagatelldelikten –, konnte den Traum von der eigenen Waffe begraben. Darüber hinaus schrieb das Gesetz für den Mächtetern-Waffenbesitzer die Prüfung seiner Sachkunde im Umgang mit den Schießgeräten vor. Die höchste Hürde stellte der für die Ausstellung einer waffenrechtlichen Erlaubnis erforderliche Nachweis des Bedürfnisses dar. Die Ausgabe eines Waffenscheins, der es seinem Inhaber auch erlaubt, die Waffe außerhalb seiner Wohnung oder Geschäftsräume mit sich zu führen, wurde stets sehr restriktiv gehandhabt. Fast ausnahmslos lehnten die Behörden die Anträge von Taxifahrern, Apothekern und Juwelieren ab.

Etwas weniger hoch legte das Gesetz die Messlatte für Sportschützen, die zur Steigerung ihrer Leistungen eine eigene Waffe beantragten. Aber auch sie mussten Belege für ihr Bedürfnis beibringen. Dazu gehörte ein Nachweis, dass sie regelmäßig mit Gewehr, Pistole oder Revolver trainierten, eine Leistungsnorm erfüllten und einer staatlich anerkannten Schützenvereinigung angehören und daher als ambitionierte Sport- beziehungsweise Traditionsschützen gelten.

Das Waffengesetz galt auch unter Fachleuten als wenig übersichtlich, zum

Teil sogar widersprüchlich. Zur Klärung trugen die erlassenen und mehrfach überarbeiteten Waffenverordnungen, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz und die zahlreichen auf Bundes- und Länderebene beschlossenen Rechtsvorschriften nicht bei. Nur zum Teil entstanden Probleme daraus, dass sich manche Hersteller von Waffen recht viel Mühe gaben, systematisch Lücken im Gesetz auszunutzen. Viele Zweifelsfälle brachten der technische Fortschritt und der Umstand, dass das geltende Gesetz in vielen Teilen eine Fortschreibung der vorgegangenen Gesetze war.

Kuriose Differenzierungen machten den Beamten, die mit der Durchführung des Waffengesetzes beauftragt waren, das Leben schwer. Die einzige Voraussetzung beispielsweise zum Erwerb einer einläufigen Vorderlader-Pistole war das vollendete achtzehnte Lebensjahr. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass von diesen mit Schwarzpulver umständlich zu ladenden Waffen, mit denen man selbst bei guter Übung nicht mehr als zwei Schüsse pro Minute abgeben kann, keine große Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Dabei machte es keinen Unterschied, ob das Schießpulver durch eine Lunte, einen Funken gebenden Flintstein oder ein Zündhütchen in Brand gesetzt wird. Ganz anders liegen die Dinge, wenn jemand mit einer doppeläufigen Schwarzpulver-Flinte mit Perkussions-Zündung – dabei wird die Entzündung des Schwarzpulvers durch ein kleines Zündhütchen bewirkt – sportlich schießen möchte. Wer diesem Hobby anhängt, muss volljährig sein, braucht darüber hinaus aber eine Waffenbesitzkarte und muss die oben genannten Bedingungen erfüllen: Sachkunde, Bedürfnis und Zuverlässigkeit. Schießt der Freund des Pulverdampfs aber mit einem Gewehr mit Steinschloss-Zündung – dabei sorgt ein Flintstein für die nötigen Funken zur Entzündung des

Pulvers –, dann benötigt er dazu weder das amtliche Papier, noch muss er die Bedingungen erfüllen. Er muss lediglich achtzehn Jahre alt sein. Wer zu Pistole oder Gewehr das Schießpulver erwerben möchte, muss in jedem Fall – ganz gleich, mit welcher Waffe er schießen möchte – recht hohe bürokratische Hürden überwinden. Den so genannten Pulverschein kann nur erhalten, wer mindestens 21 Jahre alt ist und vor der Teilnahme an einem Wochenendlehrgang im Umgang mit Pulver und Blei eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde vorlegt. Danach gilt es, der Erlaubnisbehörde darzulegen, dass ein Bedürfnis zum Erwerb des Schwarzpulvers vorliegt. Im Regelfall muss dazu die Mitgliedschaft in einem Schützenverein nachgewiesen werden. Dann muss der Schwarzpulverbesitzer in spe der Dame oder dem Herrn vom Amt noch glaubhaft machen, dass er über geeignete Räumlichkeiten zur Lagerung des explosiven Zeugs verfügt. An dieser Bedingung scheitern nicht wenige, denn in der Regel ist dazu ein eigener Raum erforderlich, in dem das Schießpulver aufbewahrt wird. Manchen Amtspersonen reicht selbst das nicht aus, sie fordern für die Aufbewahrung des Explosivstoffs den Bau eines Mini-Bunkers. Dazu braucht der Hobbyschütze dann schon einen eigenen Garten, um dort den Betonklotz einzugraben.

Gesetzesentwürfe nach der Wiedervereinigung

Mit der Wiedervereinigung brach in den neuen Bundesländern in der Anwendung des Waffenrechtes eine Zeit völliger Konfusion an. Manche ehemalige DDR-Bürger wähten in diesem Bereich Freiheiten, die es in Wirklichkeit gar nicht gab. Zudem waren nicht nur im Osten nicht wenige Beamte, die das Waffenrecht praktisch anwenden sollten, völlig überfordert. So traten ahnungslose Beamte in Nordrhein-Westfalen eine Diskussion

los, die unter Kennern Stirnrünzeln hervorrief: Die Düsseldorfer setzten für einige Zeit durch, dass aus Revolvern des Kalibers .357 Magnum die gleich großen, aber wesentlich leistungsschwächeren Patronen des Kalibers .38 nicht verschossen werden durften. Sie waren damit über ein Synonym gestolpert, das jeder Sportschütze in seiner Sachkundeprüfung kennen lernt. Anfang der neunziger Jahre attestierte ein westdeutsches Gericht den meisten im Bereich des Waffenrechts eingesetzten Staatsdienern völlige Ahnungslosigkeit. Eine grundlegende Änderung des Waffenrechtes war daher dringend erforderlich, um mehr Transparenz in den Gesetzesdschungel zu bringen. Es begann ein parlamentarisches Marathon, in dessen Verlauf zwei erarbeitete Entwürfe im Gesetzgebungsverfahren auf der Strecke blieben.

Interessen der Sportschützen

Als Ende der neunziger Jahre eine Novellierung der rot-grünen Bundesregierung in Schützenkreisen bekannt wurde, spaltete sie die Waffenfreunde. Während die einen darin routinemäßig unannehmbare Härten für Schützen und Sammler entdecken wollten, rieben sich nicht wenige Enthusiasten – in den Medien regelmäßig als Waffennarren bezeichnet – erwartungsfroh die Hände. Der Gesetzgeber beabsichtigte, Sportschützen, die ihr Hobby mit Faustfeuerwaffen betrieben, ein Regelbedürfnis von fünf Kurzwaffen zuzubilligen. Bis dahin hatte gegolten, dass den gleichen Personen nur zwei Kurzwaffen für die Ausübung ihres Hobbys zugestanden wurden. Zu dieser wunderbar anmutenden Waffenvermehrung in den Schränken der Schützen sollte es kommen, weil einige Interessenverbände die zuständigen Beamten im Ministerium darauf hingewiesen hatten, gerade in den Kurzwaffen-Disziplinen, die mit ein- und mehrschüssigen Pistolen und Revolvern unterschiedlichen Kalibers geschossen

würden, seien die deutschen Schießfreunde besonders trainingseifrig, und ein ernsthafter Sportler brauche nun einmal so viele Geräte, um sich in zahlreichen Disziplinen betätigen und so seine sportlichen Erfolgsaussichten verbessern zu können.

Für die Ministerialbeamten klang dies offenbar überzeugend. Die Wirklichkeit sah jedoch anders aus. Seit Ende der achtziger Jahre wütete nämlich, von der breiten Öffentlichkeit unbeachtet, ein zeitweise erbittert geführter Konkurrenzkampf zwischen dem großen, traditionsreichen, mitgliederstarken, aber von Kritikern als starr und unbeweglich bezeichneten Deutschen Schützenbund (DSB) und kleineren, jüngeren und als innovativ geltenden Verbänden, von denen es in Deutschland zeitweise mehr als zwei Dutzend gab. Der Bund Deutscher Sportschützen, der Bund der Militär- und Polizeischützen, aber auch Kleinstvereine mit einer leicht überschaubaren Mitgliederkartei lockten neue Schießfreunde mit neu kreierten Disziplinen. Für jeden etwas, so lautete das Motto. Dementsprechend weit spannte sich bald der Bogen der Schießübungen. Man kreierte Sportvergleiche mit Namen wie „Mehrdistanz“, „Symbol“ oder „1500“. Als innovativ galt, wer sich von den herkömmlichen Schießscheiben aus Karton abwandte und stattdessen auf Stahlscheiben oder aufblasbare Ziele schoss. Bei manchem Beobachter löste es Befremden aus, wenn er sah, wie mehr oder weniger drahtige Burschen hinter so genannten „Barrikaden“ standen, mehrere Schüsse auf Kegel abfeuerten, dann einige Meter liefen und abwechselnd mit der rechten und der linken Hand auf mehrere nebeneinander stehende Ziele feuerten. Ein Erkennungsmerkmal dieser als „dynamisch“ bezeichneten Pistolen-Disziplinen war der gleichermaßen verschwenderische Umgang mit Munition wie mit Magazinen. Um Zeit zu sparen, ließ man die Patronenspeicher beim

Wechseln einfach zu Boden purzeln. Das sah so aus wie in den Action-Filmen.

Die unterschiedlichen Vereinigungen gaben sich sehr viel Mühe, um Sportler aus konkurrierenden Verbänden abzuwerben. Die hohe Zahl der Disziplinen war gerade für die Waffenfreunde, deren primäres Interesse nicht im Erreichen sportlicher Meriten, sondern im Besitz möglichst vieler Schusswaffen lag, ein Lockmittel. Verschreckt durch angebliche Explosionen der Mitgliederzahlen bei der Konkurrenz und aufgrund eines vermeintlich bestehenden Bedürfnisses nach neuen Disziplinen unter seinen Mitgliedern, öffnete daher der DSB die Tore für Großkaliberschützen. Seitdem rumste es auch auf dessen Schießständen sehr viel mehr, weil man Disziplinen für voluminöse Pistolen und Revolver anbot. Um mit der Disziplinen-Vielfalt der Konkurrenz mitzuhalten und gleichzeitig den eigenen Mitgliedern ein Bedürfnis nach mehr Waffen unterstellend, gliederten die DSB-Funktionäre die Wettbewerbe noch einmal in unterschiedliche Kaliber und in Disziplinen für Pistolen und Revolver auf. Da man an der althergebrachten Alterseinteilung der Schützen festhielt, gab es plötzlich auch für wenig talentierte Schützen Urkunden und Siegenadeln.

An vielen der zum Teil seit dem Mittelalter bestehenden Vereine gingen diese von den Funktionären vorgegebenen Entwicklungen spurlos vorüber. Trotz hektischer Regeländerungen, die in der DSB-Zentrale in Wiesbaden beschlossen wurden, blieb man dort häufig bei Althergebrachtem. Die Gründe dafür lagen allerdings nicht nur im Traditionsbewusstsein. Auch andere Ursachen spielten eine bedeutende Rolle. Denn es ist für einen Verein mit erheblichen Kosten und einem behördlichen Genehmigungs-Marathon verbunden, einen Schießstand, der für kleinkalibrige Pistolen ausgerichtet war, für die dicken Brummer im Kaliber .357 Magnum oder noch gewaltigere

Schießprügel umzurüsten. In diese Richtung gehende Pläne scheiterten in vielen Schützenvereinen am Veto des Kassenswartes. Und auch für die einzelnen Mitglieder bremsen deren finanzielle Ressourcen den Wunsch nach mehr Schießdisziplinen.

In den Traditionsvereinen des DSB wusste man auch, dass ein prall gefüllter Waffenschrank nur selten zu einer reichen Trophäensammlung führt. Der wesentliche Grund dafür liegt in den unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Disziplinen. Dieser Zusammenhang zeigt sich bereits in den Wettkämpfen, die regelmäßig bei Olympischen Sommerspielen ausgetragen werden. Wer mit der „Olympischen Schnellfeuerpistole“ erfolgreich sein will, braucht schnelle Reaktionen, um innerhalb von nur vier Sekunden das Zentrum der fünf in einer Entfernung von 25 Metern stehenden Scheiben zu treffen. Im Gegensatz dazu ist stoische Ruhe von den Teilnehmern gefordert, die mit der einschüssigen „Freien Pistole“ um den Siegeslorbeer kämpfen. Für viele Zuschauer kommt es einem Wunder gleich, dass die besten Schützen mit ihren kleinkalibrigen Waffen auf eine Entfernung von fünfzig Metern nahezu immer die nur fünf Zentimeter breite „Zehn“ treffen. Gerade in der Spitzenklasse der Sportschützen sucht man Multitalente, die sich in diesen beiden Disziplinen um Meisterehren bemühen, nahezu ausnahmslos vergeblich. Wie man es auch immer dreht und wendet: Fünf erlaubnispflichtige Pistolen/Revolver als Regelbedürfnis für Sportschützen ergeben keinen Sinn.

Wer, wie es manche Lobbyisten aus den Reihen der Sportverbände tun, dem Schießen das Etikett des Breitensports anheften möchte, müsste sich vehement gegen eine Vermehrung der Waffen in Sportschützenhänden aussprechen; denn Kenner wissen, dass die Betätigung in zu vielen Disziplinen der sicherste Weg zum sportlichen Misserfolg und damit häufig

die Ursache für die Aufgabe des Steckenpferdes ist. Für den ernsthaften Sportschützen, den der Gesetzgeber im Vorfeld der Waffenrechtsänderung von 1972 als besonders gesetzestreu und konservativ beschrieb, steht ohnehin nicht der Besitz einer möglichst großen Anzahl von Waffen im Vordergrund des Interesses.

Schärfere Waffengesetze in Europa

Nicht nur unter vielen traditionellen Leistungssportlern sorgten die Ideen, den Waffenbesitz der Schützen auszudehnen, für Befremden. Diese Vorschläge standen auch in deutlichem Widerspruch zum europäischen Zeitgeist; denn in einer Reihe von Staaten wurde in den neunziger Jahren der private Waffenbesitz stärker reglementiert. Diese Tendenz wurde durch eine Straftat noch verstärkt: Am 13. März 1996 erschoss im schottischen Dunblane ein geistesgestörter Mann sechzehn Kinder und ihre Lehrerin. Aufgestachelt durch die veröffentlichte Meinung, reagierten die britischen Politiker rasch. Bereits im Oktober desselben Jahres brachte die Regierung einen Gesetzesentwurf in das Unterhaus ein, dessen Kernpunkt ein generelles Verbot aller großkalibrigen Waffen in Privathänden bildete. Ein Jahr nach den Schüssen in der Kleinstadt begann eine breit angelegte staatliche Waffensammelaktion, die die Steuerzahler des Vereinigten Königreichs wegen der damit verbundenen Entschädigungszahlungen mehrere Hundert Millionen Pfund kostete. Einige pfiffige Händler verdienten sich eine goldene Nase. Sie kauften Waffen-Schrott, den sie den Behörden als antiquarische Sammlerstücke für Höchstpreise verkauften. Jahre später stellte sich heraus, dass mit dieser Maßnahme der erhoffte Effekt nicht einherging: Die Zahl der Straftaten, bei denen die Täter Schusswaffen verwendeten, nahm im Vereinigten Königreich nicht ab, sondern sie stieg innerhalb von vier Jahren um vierzig Prozent.

Europaweit sorgte das englische Beispiel bei den Waffenbesitzern für Verunsicherung. In Deutschland griffen Redakteure und Herausgeber einiger Waffenzeitschriften die Angst vor dem Waffenzug auf. Sie präsentierten sich als Sprachrohr der Sportschützen, Jäger und Waffensammler und forderten vehement einen Zusammenschluss der rund zwei Millionen deutschen Schützen zu einer gemeinsamen Interessenvertretung. Vorbild für diese Lobby sollte die National Rifle Association (NRA) in den USA sein, die seit Jahrzehnten für den privaten Waffenbesitz ins Feld zieht. Aus der amerikanischen Verfassung von 1776 leiten ihre Repräsentanten für jeden Amerikaner das Recht zum Tragen einer Waffe ab. Nicht nur der Western-Held John Wayne machte sich zeit seines Lebens für dieses Privileg stark, auch der ehemalige US-Präsident Ronald Reagan trat als Mitglied der NRA für dieses Recht ein. An dieser Einstellung änderte selbst das im Jahr 1981 auf ihn verübte Attentat nichts. Seit dem Frühjahr 2003 sucht die Vereinigung einen neuen Präsidenten. Der bisherige erste Mann der NRA, der Schauspieler Charlton Heston, war bis zu seinem krankheitsbedingten Ausscheiden nicht müde geworden, öffentlich zu verkünden, dass zwischen den relativ liberalen Waffengesetzen in vielen Staaten der USA und den Amokläufen an einer Schule in Littleton oder anderen Massakern kein Zusammenhang bestehe.

Verbot gefährlicher Gegenstände

Der Deutsche Schützenbund, der mitgliederstärkste Zusammenschluss der Sportschützen, blieb gegenüber den Versuchen einer allgemeinen Mobilisierung aller Waffenfreunde zurückhaltend. Präsident Josef Amberger stellte im Frühjahr 1999 in seiner Verbandszeitschrift heraus, der DSB ziehe nicht blindlings an einem Strang mit einigen Vertretern der Waffenbranche und Waffen-Postillen, die sich für mehr

Schießeisen in Schützenhänden einsetzen. Deutlich hob er hervor, er sehe auch keinen Sinn darin, die Forderungen des „Forums Waffenrecht“ – einer 1996 gegründeten Interessengemeinschaft, die gegen eine Verschärfung des deutschen Waffengesetzes kämpft – uneingeschränkt zu unterstützen. Amberger kritisierte besonders, dass sich diese Gruppe für den Erhalt des Rechtes auf Führen eines Springmessers und die Fortführung des freien Verkaufs von Wurfsternen und Gas- und Alarmwaffen – besser bekannt als Schreckschusswaffen – eingesetzt hatte. Allesamt Waffen, die sich besonders bei Jugendlichen großer Beliebtheit erfreuen und immer häufiger bei Gewaltdelikten mitgeführt werden. Aus diesem Grund sprach sich bereits 1996 der sächsische Innenminister Hardrath für ein Verbot dieser gefährlichen Gegenstände aus. Sein Hamburger Kollege Wrocklage forderte 1997 aus den gleichen Motiven das Verbot bestimmter Messer und Schlagstöcke.

Auch mehrere Polizeigewerkschaften unterstrichen die Gefahr, die von den frei verkäuflichen Gas- und Alarmwaffen ausgeht. Besonders beklagten sie, immer häufiger würden diese bei Raubdelikten eingesetzt, da sie sich von „scharfen“ Waffen äußerlich kaum unterscheiden. Das für das Jahr 2000 vorliegende *Lagebild Waffen- und Sprengstoffkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland* belegt, dass mehr als 55 Prozent der Straftaten mit erlaubnisfreien Gas-, Schreckschuss- und Luftdruckwaffen begangen wurden.

Gesetzesverschärfung sinnvoll?

Erlaubnispflichtige, legale Waffen spielen bei den Straftaten kaum eine Rolle. Im Jahr 2000 verwendeten Täter in sechzig Straftaten Waffen, für die sie im Besitz einer behördlichen Besitz-Genehmigung waren (1999: 79; 1997: 109). Dies entspricht einem prozentualen Anteil von lediglich 3,4 Prozent. Stellt man dieser Zahl die Gesamtzahl der legal im Besitz von

Sportschützen, Jägern und Waffensammlern befindlichen Schusswaffen gegenüber, der bei rund zehn Millionen Stück liegt, wird deutlich, dass von diesem Besitzerkreis keine ernst zu nehmende Bedrohung der inneren Sicherheit ausgeht. Diese These wird durch die nähere Betrachtung der mit legalen Waffen begangenen Taten gestützt. In den meisten Fällen schossen die Täter auf Straßenschilder – keine Kleinigkeit, aber im Vergleich mit anderen Delikten auch nicht gerade eine große Sache.

Vor diesem Hintergrund betonten mehrere Polizei-Gewerkschaften zu Recht, dass mit einer Verschärfung des Waffengesetzes, dessen primäres Ziel darin liege, die Hürde für den legalen privaten Waffenbesitz zu erhöhen, der zunehmenden Kriminalität nicht Einhalt geboten werden könne. Es werde, so betonten sie, in der öffentlichen Diskussion regelmäßig vernachlässigt, dass bei der weit überwiegenden Zahl der Straftaten Schusswaffen verwendet würden, die die Täter illegal besäßen.

Aufgrund dieser Erkenntnisse unterstrich der damalige Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Hermann Lutz, in einem Interview im Juni 1997: „Legale Waffenbesitzer stellen kein Problem für die innere Sicherheit dar.“ Er forderte, der Gesetzgeber müsse die eigentlichen Probleme ins Visier nehmen. Dazu gehöre, besonders die Erziehung in Elternhaus, Kindergarten und Schule ins Blickfeld zu rücken. Dort müsse das Idealbild vermittelt werden, dass nicht derjenige ein Held sei, der eine Waffe besitze und seine Meinung mit Drohungen oder gar Taten durchsetze, sondern derjenige, der Sozialverhalten und Kommunikationsfähigkeiten an den Tag lege.

Wer noch tiefer in die Materie einsteigt, erkennt allerdings, dass sich hinter dem Rubrum „legaler“ Waffenbesitz ein weites Feld öffnet. Es wird geschätzt, dass sich etwas weniger als die Hälfte dieser

Schießgeräte in den Händen von Sportschützen, Jägern, Waffensammlern und -sachverständigen befindet. Ein großer Teil der legalen Pistolen, Revolver und Gewehre war ehemals illegal und wurde erst durch die im Jahr 1976 ergangene Amnestie legalisiert. Darüber hinaus kamen in den letzten Jahren – geschätzt – rund eine Million Schusswaffen durch Erbschaft in legalen Besitz.

Nach spektakulären Kriminalfällen rückten manche Medien und Politiker regelmäßig das Waffengesetz und den legalen Waffenbesitz in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Nach dem Amoklauf von Bad Reichenhall – dort hatte Allerheiligen 1999 ein Sechzehnjähriger aus dem Waffenschrank seines Vaters mehrere Schusswaffen entwendet und damit fünf Menschen erschossen – wurde eine Reduzierung, von manchen gar die Abschaffung jedweden privaten Waffenbesitzes gefordert. Damit können aber, darüber besteht weitgehende Einigkeit, die diesen Taten zugrunde liegenden Probleme nicht gelöst werden.

Erfurt und die Folgen

Diese Erkenntnis spiegelt sich auch in der öffentlichen Diskussion nach dem Massaker von Erfurt wider. Dort hatte am 26. April 2002 – übrigens der Tag, an dem das neu formulierte Waffengesetz im Bundestag verabschiedet wurde – ein ehemaliger Schüler des Gutenberg-Gymnasiums während eines Amoklaufs siebzehn Menschen mit einer Schusswaffe getötet, die er legal besessen hatte. Trotz der aufwühlenden Bilder forderte nur eine Minderheit der Bundes- und Landespolitiker ein völliges Waffenverbot für Deutschland. Die Bundestagsabgeordneten der CDU/CSU, SPD und der Bündnisgrünen betonten in der Sitzung des Innenausschusses vom 15. Mai 2002, „kein Waffenrecht versetze den Staat in die Lage, solche Vorfälle (Erfurt) völlig auszuschließen“.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Tat von Erfurt keinen Niederschlag im Waffengesetz fand. Das neue Gesetz wurde noch einmal überarbeitet und trat dann in abgeänderter Form am 1. April 2003 in Kraft. Unter anderem wurde das Mindestalter für den Erwerb großkalibriger Schusswaffen auf 21 Jahre erhöht, bis zum Alter von 25 Jahren benötigt der zukünftige Waffenbesitzer ein amts-, fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über seine geistige Eignung zum Waffenbesitz. Die als besonders gefährlich geltenden Pump-Guns mit Pistolengriff – mehrschüssige Schrotflinten – wurden verboten. Das neue Waffengesetz konkretisiert auch die zuvor nur vage formulierten Bestimmungen über die Aufbewahrung der Waffen. Zukünftig muss der Waffenbesitzer seine Schießgeräte in einem Waffenschrank verwahren, der nicht mit einfachen Mitteln rasch aufgebrochen werden kann.

Hätte die letztgenannte Vorschrift bereits im November 1999 gegolten, hätten die Morde von Bad Reichenhall vielleicht verhindert werden können; denn der minderjährige Schütze verwendete Waffen seines Vaters, die dieser legal besaß. Um an die Gewehre zu gelangen, brauchte er lediglich einen Holzschrank aufzubrechen. Die neue Vorschrift über die Aufbewahrung von Pistolen und Gewehren wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch eine deutliche Verringerung der Waffendiebstähle zur Folge haben: Im Jahr 2000 wurden bei 1383 Diebstählen mehr als 6000 Waffen entwendet.

Nicht Waffen allgemein verbieten, aber sehr wohl den Rahmen für den privaten Waffenbesitz enger ziehen und in den Bereichen, in denen Schwachpunkte entdeckt wurden, eine Konkretisierung vornehmen. So kann neben der angestrebten höheren Transparenz die zweite Grundlinie des neuen Gesetzes thesenhaft verkürzt beschrieben werden.

Diese Grundlinie findet sich besonders in dem Entwurf der Durchführungsverordnung, die bis zum September dieses Jahres die parlamentarische Hürde nicht nehmen konnte. Bis zur Neuregelung war es gang und gäbe, dass ganze sechs Monate Vereinsmitgliedschaft und ein so genanntes regelmäßiges Training genügte, um als ernsthafter Sportschütze zu gelten. Nach dieser Zeit konnten eigene Waffen beantragt werden, wenn die bereits oben genannten anderen Bedingungen erfüllt waren. Für denjenigen, der „nur“ ein Einzellader-Gewehr erwerben wollte, reduzierte sich diese „Probezeit“ in der Praxis bis gegen null: rein in den Verein, Waffe beantragen, Antrag genehmigt, Waffe gekauft. So sah nicht selten die Wirklichkeit aus. Und häufig kam noch eine Ergänzung hinzu: Der frisch gebackene Waffenbesitzer ward danach nie mehr im Verein gesehen. Eine deutliche Verlängerung der Wartezeit erschien notwendig, um diejenigen abzudrängen, die die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein als bequeme Möglichkeit zum legalen Waffenerwerb sahen.

Für die am Schießsport Interessierten bringt eine Verlängerung der Mindestzeit im Verein auf jetzt zwölf Monate Vorteile. So können Fehlinvestitionen vermieden werden. Die Anschaffung von Sportwaffen ist nämlich kein billiges Vergnügen. Ein Meisterehren anstrebender Pistolenschütze, der zwei Disziplinen schießt, gibt für seine Waffen, die Munition und das notwendige Zubehör rund 5000 Euro aus. Viel Geld, besonders dann, wenn nach wenigen Monaten die Freude am Hobby nachlässt oder gar die Waffen für immer „an den Nagel gehängt“ werden, weil sich der sportliche Erfolg nicht einstellen will. Auch an dieser Stelle greift das neue Waffengesetz ein: Sportschützen, die ihr Hobby nicht mehr betreiben, sollen ihre Waffen abgeben beziehungsweise sie unbrauchbar machen lassen.